



Seite 2 von 3

- Es besteht eine vertragliche Kooperation mit einer entsprechenden vertragsärztlichen Schwerpunktpraxis bzw. MVZ oder einer Fachabteilung für Internistische Hämatologie und Onkologie einer benachbarten zugelassenen Klinik durch die sichergestellt ist, dass ständig eine Fachärztin oder ein Facharzt für Innere Medizin mit Anerkennung für den Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie für die Teilnahme an der interdisziplinären Tumorkonferenz, für Konsile in der Klinikambulanz und für die Rufbereitschaft am Klinikum zur Verfügung steht.

Zudem ist vorgesehen, dass eine Fachärztin oder ein Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie im interdisziplinären Team des Krankenhauses verfügbar sein muss.

Nach der Systematik des Beschlusses sind diese Voraussetzungen für alle Tumorgruppen maßgeblich. Von verschiedener Seite sind gegenüber dem BMG Vorbehalte gegen diese Regelungen vorgetragen worden.

Die tragenden Gründe enthalten keine näheren Ausführungen, weshalb die Anforderungen in der o.g. Ausgestaltung für die ambulante onkologische Versorgung im Krankenhaus als erforderlich angesehen wurden. Ich bitte hierzu um eingehende ergänzende Darlegung. Zudem bitte ich um eine Einschätzung zu den Auswirkungen dieser Regelungen, insbesondere ob die ambulante Leistungserbringung von Krankenhäusern nach § 116b SGB V zur Behandlung onkologischer Erkrankungen faktisch verhindert werden kann.

Desweiteren bitte ich um Erläuterung, wie die vertragliche Kooperation mit einer entsprechenden vertragsärztlichen Schwerpunktpraxis oder einer Fachabteilung für Internistische Hämatologie und Onkologie einer benachbarten zugelassenen Klinik nach Auffassung des G-BA ausgestaltet sein muss, um den Anforderungen des Richtlinienbeschlusses zu genügen.

2. Der o.g. Beschluss enthält Regelungen und Vorgaben zu Mindestmengen in Bezug auf die verschiedenen Tumorgruppen. Diese Regelungen sind – insbesondere auch in Anknüpfung an das Gespräch am 22. Januar 2008 im BMG – noch insofern erläuterungsbedürftig, als sich aus den Tragenden Gründe insbesondere kein Hinweis darauf ergibt, ob ggf. Gesichtspunkte beraten wurden, die eine Abweichung von dem in § 6 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie vorgesehenen Richtwert begründen würden.
3. Die mit der Betreuung der ambulanten Patientinnen/Patienten beauftragten Pflegekräfte sollen mehrheitlich eine staatlich anerkannte Zusatzqualifikation zur onkologischen Pflege

Seite 3 von 3

besitzen. Sofern die Regelungen einzelner Bundesländer diese Qualifikation nicht vorsehen, sei die „entsprechende Erfahrung“ vorzuweisen.

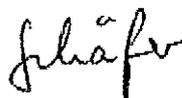
Dies erscheint insoweit problematisch, weil in den Ländern unterschiedliche Weiterbildungsregelungen existieren und keine flächendeckende Weiterbildung in diesem Bereich besteht. So haben nach der „Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen“ (Stand 28. Juni 2005) lediglich sechs Bundesländer geregelte Weiterbildungen in diesem Bereich.

Ich bitte daher um Erläuterung und Konkretisierung, welche Anforderungen nach Auffassung des G-BA im Rahmen der vorgesehenen Öffnungsregel einer „entsprechenden Erfahrung“ zu erfüllen sind. Hier ist insbesondere von Bedeutung, dass geregelte Weiterbildungen üblicherweise sowohl eine theoretische wie praktische Ausbildung umfassen und die erworbenen Kenntnisse in einer Prüfung nachzuweisen sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Abs. 1 S. 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskunft unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schäfer